



Arbeitsgruppe:
Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige
- insbesondere: junge Menschen -

Einführung und Empfehlungen
- Langfassung

Deutsches Forum für Kriminalprävention
Dahlmannstraße 5-7
53113 Bonn
Tel.: (0228) 28044-0
Fax: (0228) 28044-21
Page: www.kriminalpraevention.de
Mail: DFK@kriminalpraevention.de

Auftraggeber des Projektes:
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Inhalt

A. Einleitung	3
1. Vorurteils kriminalität und primäre Prävention	3
1.1. Vorurteils kriminalität als besonderer gesellschafts- und kriminalpolitischer Gegenstand	3
1.2. Begriff und Dimension der Vorurteils kriminalität	4
1.3. Dimensionen und Funktionen primärer Prävention	7
2. Häufigkeit und Erscheinungsformen von Vorurteils kriminalität	7
3. Die Entstehungsbedingungen von Vorurteils kriminalität	8
3.1. Empirische Befunde zu den Entstehungsbedingungen von rechtsextremistischer Vorurteils kriminalität	9
3.2. Risiko- und Schutzfaktoren bei der Entwicklung zur Vorurteils kriminalität	10
3.3. Ein sozialpsychologisches Modell zur Erklärung der Vorurteils kriminalität	15
4. Konsequenzen für die Prävention von Vorurteils kriminalität	18
4.1. Generelle Wirksamkeitskriterien der primären Prävention	18
4.2. Grundgedanke der Empfehlungen	19
B. Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Prävention von Vorurteils kriminalität	21
1. Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend	21
1.1. Familie	21
1.2. Kindergarten/Kindertagesstätten	22
1.2.1. Sprachliche Kompetenz und vorurteilsbewusste Erziehung	22
1.3. Schule	23
1.3.1. Kontaktprogramme	23
1.3.2. Mehr-Ebenen-Interventionen	24
2. Sport	25
3. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit	26
4. Ausbildung und Fortbildung von Fachkräften	27
5. Kooperation und Vernetzung	27
6. Maßnahmen gegen Viktimisierungen	28
7. Strafrechtliche Kontrolle der Vorurteils kriminalität	29
8. Erkenntnis- und Interventionsdefizite	31
Literatur	32

A. Einleitung

1. Vorurteils kriminalität und primäre Prävention

1.1. Vorurteils kriminalität als besonderer gesellschafts- und kriminalpolitischer Gegenstand

Vorurteils kriminalität ist kein klassischer Bereich des Strafrechts, der sich in einem besonderen Abschnitt des Strafgesetzbuchs niederschlägt. Das besondere Problemfeld dieser Kriminalitätsform liegt in der gesellschaftlichen Dimension ihrer Auswirkungen. Seit Mitte der 1980er Jahre wurde die Vorurteils kriminalität daher allmählich zum Erkenntnisgegenstand der Kriminologie, Kriminalpolitik und des Strafrechts. Es überrascht nicht, dass die Bezeichnung für das neue Problemfeld noch nicht gefestigt ist. International eingeführt ist die Bezeichnung Hate Crime (Hasskriminalität),¹ die inhaltlich wegen der alleinigen Berücksichtigung der Tatmotivation aber missverständlich ist und insbesondere die entscheidende gesellschaftliche Dimension der Gemeinschaftsschädigung außer Betracht lässt. Deshalb findet sich international auch die Bezeichnung Bias Crime.² Wegen der genaueren Inhaltsangabe zum Erscheinungsbild dieser Kriminalitätsform wird letzterer Begriff hier übernommen und das zu bearbeitende kriminologische und kriminalpolitische Problemfeld als **Vorurteils kriminalität** begriffen. Hasskriminalität ist ein synonyme Ausdruck.

Das Erscheinungsbild der Vorurteils kriminalität ist geprägt durch vorurteilsbedingte Gewaltausübung gegen Menschen aufgrund bestimmter Eigenschaften, wie z. B. Rasse, Nationalität, Religion, Politik, Behinderung oder Lebensstil. Das Spektrum ist breit, in dem Menschen allein aufgrund ihres „So-Seins“ - ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe - zum Objekt von Gewalt werden können.³

Die besondere Gefährlichkeit der vorurteilsbedingten Gewaltkriminalität liegt in ihrem Angriff auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in der zivilisierten Gesellschaft: die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Brutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle u.s.w.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten. Die Wirkungen dieser Taten sind verheerend, da sie zum einen auf Merkmale abzielen, welche das Opfer nicht beeinflussen kann, und zum anderen der gesamten Opfergruppe die einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst signalisieren.⁴ Schließlich wohnt ihnen ein fataler

¹ Vgl. u.a. Bender 1996; Perry 2001; Levin/McDevitt 2002. Schneider bietet eine umfassende Definition: "Hassverbrechen sind Gewalttaten, die sich gegen eine Person oder gegen eine Sache alleine oder vorwiegend wegen der Rasse, der Religion, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der politischen und sexuellen Orientierung, des Alters oder der geistigen oder körperlichen Behinderung dieser Person oder des Eigentümers oder Besitzers dieser Sache richten." (Schneider 2001a, S.359).

² Vgl. u.a. Bufkin 1996; Lawrence 1994.

³ Garofalo 1997.

⁴ Wallace 1998.

Aufforderungscharakter an Gleichgesinnte inne: Der kriminalpolitische Begriff der Vorurteils kriminalität bündelt diese Zusammenhänge und sensibilisiert die Gesellschaft für die Gefahren. Der Ansatz ist opferorientiert. Nicht nur das unmittelbare Opfer wird schwer traumatisiert, wie bei jeder Gewalttat, sondern es geht um die Verunsicherung und Verängstigung der gesamten Opfergruppe. Betroffen ist darüber hinaus die rechtsstaatliche Gemeinschaft, denn die Täter senden durch ihre Tat die Botschaft, die Opfergruppe auszugrenzen.⁵ Auch leichte Delikte können so erhebliche Konsequenzen haben.

Zahlenmäßig treten in der statistisch erfassten Hasskriminalität in Deutschland die auch in der Öffentlichkeit am stärksten beachteten rechtsradikalen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten hervor. So werden derzeit etwa 700 rechtsextremistische vorurteilsbedingte Gewaltdelikte pro Jahr in Deutschland bekannt. Hinzu kommt ein Vielfaches an vorurteilsbedingten Delikten im Vorfeld der Gewalt wie Volksverhetzung, Verbreitung von Propagandamitteln und Schändung von Friedhöfen. Bei den Tätern fällt auf, dass ihre Vorurteile zum großen Teil nicht im engen Sinn politisch reflektiert und motiviert und schon gar nicht organisiert sind. Es handelt sich fast ausschließlich um männliche Täter und überwiegend um Jugendliche und Heranwachsende, die ihre allgemeine Gewaltbereitschaft mit einer rechtsradikalen Ideologie der Gewalt verbinden.⁶

Die gesellschaftliche Dimension der „Hasskriminalität“ wurde Mitte der 1980er Jahre vor allem durch das „Civil Rights Movement“ in den USA erkannt. Seitdem gibt es dazu neben vielfältigen Forschungen und Präventionsprogrammen den Versuch, das Problem durch Verschärfung der Strafgesetze (Hate Crime Acts) einzudämmen. In Deutschland wurde die Frage vor allem unter dem Eindruck rechtsextremer Jugendgewalt in den 1990er Jahren relevant.⁷ Mit der vorliegenden Bestandsaufnahme, der Analyse des Problemfelds und vor allem den Überlegungen zur primären Prävention wird das Problemfeld in Deutschland erstmals systematisch bearbeitet, um die kriminalpolitische Diskussion zu versachlichen und wirkungsvolle Gegenstrategien zu entwickeln.

1.2. Begriff und Dimension der Vorurteils kriminalität

Zentrales Element der Vorurteils kriminalität ist die Gewalthandlung gegen Mitglieder anderer Gruppen. Der Täter nimmt zum Zeitpunkt der Handlung das Opfer als Mitglied einer Gruppe wahr, die sich von einer für ihn wichtigen Eigengruppe unterscheidet.⁸ Hass mag dabei eine Rolle spielen, denkbar sind aber auch andere begleitende Emotionen oder auch immanent rationale Handlungen. In dieses Verständnis von Vorurteils kriminalität fließen theoretische Vorstellungen über Gruppenprozesse und soziale Ausgrenzungsprozesse ein: Zugrunde gelegt werden die Annahmen der Social Identity Theory, wonach Gruppen wesentlich durch

⁵ Garofalo/Martin 1993.

⁶ Aronowitz 1994.

⁷ Rössner/Coester 2003a.

⁸ Tajfel/Turner 1986; Wagner/Stellmacher 2001.

Identifikationsprozesse entstehen.⁹ Ob eine solche Gruppenmitgliedschaft dann handlungswirksam wird – nach innen in Bezug zu Mitgliedern dieser Gruppe oder nach außen gegenüber anderen Gruppen, beispielsweise in Form von Vorurteils kriminalität – hängt vom Kontext ab. Die Wahl von Gruppen, mit denen Menschen sich identifizieren, ist nicht beliebig. Gesellschaftliche Definitionsprozesse bestimmen mit, was als Eigengruppe, was als Fremdgruppe überhaupt in Frage kommt. Nur in Gesellschaften, in denen ethnische Zugehörigkeit oder ein Zuwanderungsstatus in der öffentlichen Debatte sind, werden nationale oder ethnische Zugehörigkeit als relevante Gruppenmitgliedschaft überhaupt als Möglichkeit angesehen. Potentielle Eigen- und Fremdgruppen werden gesellschaftlich definiert.

Als Vorurteil in diesem Sinn ist eine ablehnende Haltung gegenüber einer fremden Gruppe und deren Mitgliedern zu verstehen. Vorurteile bestehen aus dem vermeintlichen Wissen über die fremde Gruppe, dem Stereotyp, der negativen Bewertung der fremden Gruppe und der Neigung, der fremden Gruppe und ihren Mitgliedern gegenüber entsprechend diskriminierendes Verhalten zu zeigen.

Menschen können aus sehr unterschiedlichen Gründen Vorurteile entwickeln. Wesentliche Ursachen sind, dass die fremde Gruppe als Konkurrenten um wichtige Ressourcen angesehen wird oder dass sie wichtige kulturelle Werte der eigenen Gruppe gefährdet. Solche Gefährdungen von Ressourcen oder der kulturellen Identität müssen nicht wirklich gegeben sein, hinreichend ist, dass dies unterstellt wird. Damit haben Familien, peer groups und Massenmedien einen bedeutsamen Einfluss auf die Entstehung von Vorurteilen. Gleichzeitig bieten insbesondere persönliche Begegnungen mit Mitgliedern fremder Gruppen eine wichtige Informationsquelle für eigenständige Urteile, die der Entstehung von Vorurteilen entgegenwirken können.¹⁰

Wenn Vorurteils kriminalität im Wesentlichen als Gewalthandlung gegen Mitglieder fremder Gruppen bestimmt wird, muss der Gewaltbegriff ebenfalls geklärt sein, da „Gewalt“ heute eine sprachliche Vieldeutigkeit aufweist, die von nackter körperlicher Gewalt (Begriffskern) bis zu strukturell angelegten sozialen Ungerechtigkeiten (erweiterter Gewaltbegriff) reicht. Um zu vermeiden, dass der Begriff Gewalt ausufert und auf nahezu alle sozialrelevanten Verhaltensweisen in der Gemeinschaft übertragen wird, empfiehlt sich die enge verhaltenswissenschaftliche Definition: Danach ist eine Aktivität dann als aggressive Gewalt zu definieren, wenn von der handelnden Person versucht wird, einer anderen Person körperlichen Schaden oder psychischen Schmerz zuzufügen, und wenn das Opfer gleichzeitig danach strebt, eine solche Behandlung zu vermeiden.¹¹ Orientiert am strafrechtlichen Gewaltbegriff wird hierzu auch Gewalt gegen Sachen gerechnet, wenn durch deren Zerstörung auf das Opfer nötigend eingewirkt werden soll. Kriminalpolitisch gesehen steckt dahinter die Ächtung gerade der körperlichen Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung.

⁹ Tajfel/Turner 1986.

¹⁰ Wagner/van Dick/Endrikat 2002.

¹¹ Bierhoff/Wagner 1998. Siehe zum engen Gewaltbegriff ausführlich: BVerfG 92, S.1 ff.

Freilich spielen psychische und strukturelle Gewaltverhältnisse im Rahmen der primären Prävention von Gewalt durchaus eine Rolle. Bei der Vorurteils kriminalität verbunden mit dem engen Gewaltbegriff handelt es sich aber um den Kernbereich des strafrechtlichen Schutzes gegen Gewalt. Für das Präventionsziel der Verhinderung körperlicher Gewalt, sind in deren Kontext auch die strafrechtlichen Vorfeldverbote relevant, die auf bestimmte Risiken abstellen wie die Propagierung von oder Aufforderung zur Gewalt, gewaltfördernde Opfererniedrigungen oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und gruppenspezifische Gewaltabläufe oder Waffenbesitz.¹² Obwohl es sich bei solchen Handlungen um Kriminalität handelt, fällt sie nicht unter die hier eng definierte vorurteilsbedingte Gewalt, weil es am gewaltsamen Vorgehen fehlt.

Neben Vorurteil und Gewalt setzt die Klassifizierung eines Delikts als Vorurteils kriminalität noch voraus, dass es sich um ein „Botschaftsverbrechen“ handelt. D.h. durch die Tat wird nicht nur das unmittelbare Opfer verletzt, sondern die Schädigungsabsicht des Täters richtet sich in mindestens gleicher Weise gegen alle Angehörigen der Opfergruppe mit gleichen persönlichen Eigenschaften. Sie sollen in Angst und Schrecken versetzt werden, um ihren Handlungsspielraum zu beschränken. Die Vorurteils kriminalität hat so einen zentralen Opferbezug.¹³ Im Unterschied zu Delikten, die auf persönlichen Konflikten beruhen oder durch die der Täter materiellen Gewinn anstrebt, kann das Opfer nichts vorbeugend tun, um der Viktimisierung zu entgehen. Denn der Täter will ihm körperliche und psychische Verletzungen zufügen oder sein Eigentum beschädigen, weil es zu einer Opfergruppe gehört und weil er es in seiner Persönlichkeit treffen will. Deshalb entsteht beim Opfer auch ein größeres psychisches Trauma als bei Opfern herkömmlicher Gewaltverbrechen.

Vorurteils kriminalität sind also Gewaltstraftaten gegen Personen oder Sachen, die der Täter vor dem Hintergrund eines eigenen Gruppenzugehörigkeitsgefühls gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe aufgrund deren Eigenschaft - wie Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder sonstiger Lebensstile - ausführt und damit beabsichtigt, alle Fremdgruppenmitglieder einzuschüchtern und die Eigengruppe zu entsprechenden Taten aufzufordern.

Im Sinne der vorstehenden Definition wird im Rahmen dieses Projekts nicht auf die ebenfalls diskutierten Bereiche der Amokläufe, Gewalt gegen Behinderte und alte Menschen sowie Terrorismus eingegangen. Beim Amoklauf fehlt es schon an der klaren Gruppenbezogenheit zwischen Täter und Opfer, bei Gewaltdelikten gegen Behinderte und alte Menschen hat sich bei den Recherchen die institutionelle Gewalt im Rahmen der Behinderten- und Altenhilfe und -pflege als zentrales Problem herausgestellt. Terrorismus ist ein in Genese und Erscheinungsform ausgesprochen heterogenes Phänomen und diese Kriminalitätsformen bedürfen daher einer besonderen Analyse, die nicht in den Rahmen der Vorurteils kriminalität passt.

¹² Siehe den Beitrag "Vorurteils kriminalität im Strafgesetzbuch - Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen" von Rössner im Endbericht der Arbeitsgruppe.

¹³ Schneider 2001b.

1.3. Dimensionen und Funktionen primärer Prävention

Der Projektauftrag bezieht sich auf die primäre Prävention der Vorurteils kriminalität. Der Auftrag greift damit die klassische an der Medizin orientierte Einteilung nach dem Risikostadium in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention auf. Primär wird in diesem Zusammenhang dahin verstanden, dass es in erster Linie darum geht, erkannte Entstehungsbedingungen der Vorurteils kriminalität im Sinne allgemeiner Vorbeugung zu beeinflussen, während die sekundäre Prävention auf die spezifische Behandlung von bestimmten Risikofällen abzielt und tertiär schließlich schon Straffällige resozialisiert werden sollen.¹⁴ So einleuchtend dieses Schema auf den ersten Blick scheint, gibt es doch nur ein grobes Raster vor, da die Kriminalität Entstehung ein graduell verlaufender Entwicklungsprozess mit vielen Übergängen in die eine oder andere Richtung ist.¹⁵ Deshalb würde eine streng schematische Kategorisierung des Projekts der Aufgabe nicht gerecht, wirkungsvolle Strategien zur Vorbeugung von Vorurteils kriminalität zu finden. In der Sache freilich ergeben sich keine Unklarheiten.

Die primäre Prävention von Vorurteils kriminalität hat das Ziel, Sozialisationsprozesse und sozialstrukturelle Mängellagen sowie Einstellungsmuster und Werthaltungen so zu beeinflussen, dass Vorurteils kriminalität möglichst verhindert wird.

In dieser Perspektive primärer Prävention ist es unbestritten, dass die Einflussnahme auf Risikogruppen, die durch entsprechende Mängellagen betroffen ist, ebenso dazu rechnet wie die strafrechtliche Kontrolle, mit der nicht zuletzt das Wertebewusstsein der Allgemeinheit stabilisiert werden soll und schließlich auch die Stärkung potentieller Opfer. Erhellung wird der Auftragsumfang, wenn man die klassische Einteilung durch neuere Klassifikationssysteme ergänzt, wie z.B. das von Tonry/Farrington.¹⁶ Sie unterscheiden Entwicklungsvorbeugung, sozialstrukturelle Maßnahmen und situative Prävention. Primäre Prävention ist dann im Wesentlichen identisch mit den ersten beiden Formen der Prävention, bei denen es um den Sozialisationsprozess und die Gestaltung des Lebensraums geht. Nicht umfasst ist die situative/technische Prävention.

2. Häufigkeit und Erscheinungsformen von Vorurteils kriminalität

Die tatsächliche Verbreitung der Vorurteils kriminalität ist ungewiss. Für die Bundesrepublik Deutschland ist nach begründeten Schätzungen der Verbrechenswirklichkeit davon auszugehen, dass jährlich etwa 80.000 fremdenfeindliche Vorurteilsdelikte begangen werden.¹⁷ Das Ausmaß der übrigen Bereiche der Vorurteils kriminalität ist unbekannt.

¹⁴ Zu den Begriffen und Dimensionen der Kriminalprävention siehe Riedel 2003, S.13 ff.

¹⁵ So auch Kube 1999; Lösel 1987.

¹⁶ Tonry/Farrington 1995.

¹⁷ Hamm 1994.

Insgesamt ist die Vorurteils kriminalität in Deutschland kaum untersucht. Nur für den Fall rechtsradikaler und fremdenfeindlicher Delikte liegen wenige Ergebnisse vor. Der folgende Überblick stützt sich daher auf anglo-amerikanische Untersuchungen.

Die Anzeigequote für Vorurteilsverbrechen wird in England mit 5 Prozent angegeben, während sich die durchschnittlichen Anzeigequoten für alle Straftaten in Europa um 50 Prozent belaufen.¹⁸ Leichtere bis mittelschwere Hassverbrechen werden selten angezeigt.¹⁹ Die Opfer gehören häufig einer marginalisierten Minderheitsgruppe an, die kein Vertrauen in Polizei und Justiz hat.²⁰ Das gilt insbesondere für Alltagsdelikte wie Vandalismus und Graffiti, die schwer aufzuklären sind und deshalb wenig angezeigt werden, gleichwohl aber die Opfer und betroffenen Gruppenangehörigen in Angst versetzen. Wegen der Höhe des Dunkelfeldes - insbesondere im Bereich der leichten bis mittelschweren Vorurteilsdelinquenz - ist man auf Schätzungen angewiesen. Denn spezielle Dunkelfeldforschungen dazu gibt es bisher nicht. Aus amerikanischen Einzeluntersuchungen lässt sich entnehmen, dass Vorurteils kriminalität alle Verbrechenformen von der Belästigung, Beleidigung, Bedrohung bis zum Massenmord umfasst. Weniger schwere Delikte sind in der Überzahl: Drohanrufe, vandalistische Akte, Spray-Graffiti, Grölen von Nazi-Parolen. Den „leichten“ Erscheinungsformen folgen alle Arten von Körperverletzungen. Die schwersten Taten sind Bombenanschläge und Tötungen, die äußerst brutal sein können. Die Täter sind zumeist junge Männer: 97 Prozent sind unter 30, 67 Prozent unter 21 Jahre alt. Junge Frauen beteiligen sich nur zu 4,7 Prozent an Vorurteilsverbrechen. Die größte Gruppe (43 Prozent) sind Schüler, Auszubildende und Studenten. Sie agieren vorwiegend in informellen, unorganisierten Gruppen. Organisierte Vorurteilsverbrechen machen nur 5 Prozent der Fälle aus. Vorurteilsdelikte gegen Minderheiten sind zumeist weder geplant noch spontan.²¹ Die Täter lernen in ihrem Lebenslauf eine Hass-Gewalt-Einstellung, die sie bei günstiger Gelegenheit gegenüber einem verwundbaren Opfer ausagieren. Täter und Opfer sind einander fremd, deshalb ist der Täter oft schwer zu ermitteln.²²

3. Die Entstehungsbedingungen von Vorurteils kriminalität

In Deutschland fehlt es an breiten empirischen Untersuchungen zu den Ursachen der Vorurteils kriminalität wie auch an einer empirisch abgesicherten Theorie. Beide Bereiche sind erst dabei sich zu entwickeln. Am weitesten fortgeschritten ist der Forschungsprozess im Bereich der fremdenfeindlich und rechtsextrem geprägten Vorurteils kriminalität. Die Ergebnisse dürfen aber vorsichtig verallgemeinert werden. Die folgenden Darlegungen stellen eine erste Ertragsanalyse vor, die als Grundlage für ein Rahmenmodell der Entstehungsbedingungen und daraus zu ziehenden Konsequenzen für die primäre Prävention dient.

¹⁸ Bowling 1994.

¹⁹ Wallace 1998.

²⁰ National Committee on Violence 1990.

²¹ Martin 1996.

²² Schneider 2000.

3.1. Empirische Befunde zu den Entstehungsbedingungen von rechtsextremistischer Vorurteilskriminalität

Zum soziobiographischen Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter und zum Zusammenhang mit rechtsextremer Ideologie hat Marneros aus psychopathologischer Perspektive aktuell wichtige Befunde vorgelegt, die auch im Blick auf vergleichbare Untersuchungen grundlegende Erkenntnisse zu den Tätern der Vorurteilskriminalität liefern. Die von Marneros dargestellten Befunde²³ rechtsextremistischer Gewalttäter zeigen einen höchst problematischen, defizitären und teilweise kriminogenen soziobiographischen Hintergrund. Die negative Soziobiographie und die unreflektierte Übernahme von rechtsextremistischen Ideologie-Bruchstücken bekräftigen die Auffassung, dass diese Gewaltkriminalität gegenüber der sonstigen keine Sonderstellung einnimmt.²⁴ Die erhobenen Befunde sind im Großen und Ganzen vergleichbar mit den soziobiographischen Daten von Gewalttätern.²⁵ Fast 70 Prozent der rechtsextremistischen Gewalttäter stammen aus einer sogenannten Broken-Home-Situation. Die Familien der rechtsextremistischen Gewalttäter waren vor deren 15. Lebensjahr in ihrer überwältigenden Mehrzahl strukturell zerstört, in der Regel aufgrund von Scheidung der Eltern oder von Heimaufenthalten des Kindes wie auch durch erhebliche Sucht eines oder beider Elternteile. Ebenfalls hoch ist die Anzahl der rechtsextremistischen Gewalttäter, die in Familienstrukturen aufwuchsen, die Gewalt als Konfliktlösungsmethode praktizierten. Nur bei gut einem Drittel der Untersuchten konnte keine Gewalt in der Familie festgestellt werden. Diese Befunde stimmen nicht nur mit anderen Studien an rechtsextremistischen Gewalttätern²⁶ überein, sondern auch mit solchen an jugendlichen Gewalttätern.²⁷

Sehr hoch ist der 80 Prozent Anteil der rechtsextremistischen Gewalttäter, die ein niedriges oder sogar sehr niedriges Bildungsniveau haben. Auch das steht in Übereinstimmung mit den Befunden der schon zitierten Studien²⁸ oder der Studie von Bannenberg und Rössner, die sich generell auf jugendliche Gewalttäter beziehen.²⁹ Die bereits erwähnte Untersuchung von Müller (1997) findet zudem kaum Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen rechtsextremistischen Tätern. Allerdings ist zu betonen, dass die schlechte Schulbildung nur teilweise auf intellektuelle Defizite zurückzuführen ist. Bei einigen Untersuchungen gab es bei ca. 25 Prozent der Untersuchten Hinweise auf eine intellektuelle Minderbegabung. Das niedrige Bildungsniveau der hier untersuchten rechtsextremistischen Gewalttäter darf als ein Epiphänomen interpretiert werden, das auf einem Konglomerat von Faktoren basiert. Solche Faktoren sind die zerstörten familiären Verhältnisse mit dementsprechendem Desinteresse an der Entwicklung des Kindes, die damit verbundenen Traumatisierungen, die zirkulären Prozesse der zerstörten Familie, problematischen korrespondierenden sozialen Umgebung wie etwa Nachbarschaft, Clique usw., auftretender Störungen des Sozialverhaltens mit

²³ Marneros/Steil/Rödiger 2003.

²⁴ Marneros 2002.

²⁵ Marneros/Ullrich/Rössner 2002.

²⁶ Heitmeyer 1993; Müller 1997; Wahl 2002.

²⁷ Bannenberg/Rössner 2000.

²⁸ Wie etwa die von Müller 1997; Wahl 2002.

²⁹ Bannenberg/Rössner 2000.

entsprechenden interaktionalen Problemen und Persönlichkeitsdefiziten, Fehlen perspektivischer Lebensplanung sowie geringem Angebot oder geringer Wahrnehmung vorhandener Angebote an bildungsfördernden Möglichkeiten. Das niedrige Bildungsniveau ist eine der vielen Voraussetzungen zur Entwicklung rechtsextremistischer Tendenzen und Einstellungen, denn Akzeptanz von Andersdenkenden und Andersseienden nimmt bekanntlich mit der Steigerung des Bildungsniveaus zu.³⁰ Ein Epiphänomen der schwachen sozial- und Bildungsstrukturen ist die Berufsausbildung und Berufstätigkeit der untersuchten rechtsextremistischen Straftäter. Von denen, die sich nicht in Ausbildung befanden, haben 53 Prozent ihre Lehre abgebrochen bzw. keine angefangen und fast 80 Prozent waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos.

Sehr auffallend ist die Störung des Sozialverhaltens, das bei 3/4 rechtsextremistischen Gewalttätern eine pathologische Dimension erreicht und in zirkuläre Prozesse wie Familie, Bildungsniveau, rechtsextremistische Orientierung und Gewaltbereitschaft eingreift. Eine der wesentlichen Charakteristika der Störung des Sozialverhaltens ist Gewalt als Bestandteil kindlicher bzw. jugendlicher Interaktionsmuster. Zudem waren zwei Drittel von ihnen bereits im sehr jungen Alter vorwiegend wegen Eigentumsdelikten vorbestraft, und ihre Kriminalität ist als polymorph zu bezeichnen.

Die rechtsextremistischen Gewalttäter haben keine Kenntnisse über die historischen und ideologischen Hintergründe der rechtsextremen Politik und Einstellungen. Sie bedienen sich leerer Floskeln bis hin zu skurril anmutenden Platitüden. Insofern kann von „Ideologie“ im wahren Sinne des Wortes keine Rede sein. Vielmehr soll nur ein inhaltsloses Alibi für gemeine Gewalttätigkeit geschaffen werden.³¹ Attraktiv sind die Gewalt rechtfertigenden und fördernden Inhalte des Rechtsextremismus wie rassistische Selbstübersteigerungen, das „Recht des Stärkeren“, Daseinskampf, Hierarchie, Härte und Männlichkeit.

3.2. Risiko- und Schutzfaktoren bei der Entwicklung zur Vorurteilskriminalität

Um die Ursachen vorurteilsbedingten aggressiven Verhaltens angehen zu können und um bereits früh Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen zu verringern oder falls möglich ganz zu vermeiden, orientieren sich präventive Strategien zu Recht am Konstrukt der Risiko- und Schutzfaktoren, die aus Metaanalysen empirischer Forschung und aus Literaturübersichten abgeleitet worden sind. Die so auf den Punkt gebrachten empirischen Ergebnisse zur negativen und positiven Beeinflussung entsprechenden Verhaltens ermöglichen Gegen- bzw. Stärkungsstrategien der primären Prävention.

Die **Risiko-Faktoren** (risk-factors) sind mit dem gesamten Umfeld der Kinder und Jugendlichen verknüpft und tragen dazu bei, dass bei ihnen Gewalt und Kriminalität mit

³⁰ Melzer/Schubarth 1995.

³¹ Marneros/Ullrich/Rössner 2002.

erhöhter Wahrscheinlichkeit entstehen und auftreten können. Zu den Risikofaktoren im frühen Lebensalter zählen z.B..³²

- Familiäre Disharmonie, Erziehungsdefizite,
- Multiproblemmilieu, untere soziale Schicht,
- genetische Faktoren, neurologische Schädigungen,
- Bindungsdefizite,
- schwieriges Temperament, Impulsivität,
- kognitive Defizite, Aufmerksamkeitsprobleme,
- Ablehnung durch Gleichaltrige,
- verzerrte Verarbeitung sozialer Informationen,
- Probleme in der Schule,
- Anschluss an deviante Peergruppen,
- problematisches Selbstbild, deviante Einstellung,
- Defizite in Fertigkeiten und Qualifikationen,
- problematische heterosexuelle Beziehungen,
- Probleme in Arbeit und Beruf,
- persistent antisozialer Lebensstil.

Die **Schutzfaktoren** (protective factors) wirken gegen das Auftreten von Delinquenz und Kriminalität und sind ebenfalls mit dem Umfeld des Individuums verbunden. Diese Faktoren tragen dazu bei, negative Entwicklungen im Aufwachsen zu verhindern oder abzumildern. Als besonders wichtig werden u.a. genannt:³³

- eine sichere Bindung an eine Bezugsperson (Familienmitglieder, Verwandte, Lehrer, Übungsleiter oder andere Personen),
- emotionale Zuwendung und zugleich Kontrolle in der Erziehung und Bezügen zu nahestehenden Erwachsenen,
- Erwachsene, die positive Vorbilder unter widrigen Umständen sind,
- soziale Unterstützung durch nicht-delinquente Personen,
- ein aktives Bewältigungsverhalten von Konflikten,
- Bindung an schulische Normen und Werte,
- Zugehörigkeit zu nicht-delinquenten Gruppen,
- Erfahrung der Selbstwirksamkeit bei nicht-delinquenten Aktivitäten (z.B. Sport oder sonstige Hobbies),
- positives, nicht überhöhtes Selbstwerterleben,
- Struktur im eigenen Leben (z.B. Konkurrenzgefühl),
- Planungsverhalten und Intelligenz,
- einfaches Temperament.

³² Die Aufzählung folgt: Lösel 1999; Lösel/Bliesener 2003.

³³ Lösel/Bliesner 1994; Lösel/Bender 2002.

Günstige Rahmenbedingungen können einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft leisten. Sie erwerben im Aufwachsen je nach Ausprägung der Schutzfaktoren in unterschiedlichem Maße Resistenz gegenüber kriminellen Verhalten. Immer wieder wird in diesem Kontext auf die Bedeutung der „Grenzziehung“ hingewiesen: Wichtig ist die Vermittlung eindeutiger Standards im Verhalten und bei Abweichung das Setzen deutlicher Grenzen.

Schutz- und Risikofaktoren sind eng miteinander verknüpft und wirken meist gemeinsam. Hilfen, die früh und umfassend ansetzen und sich auf möglichst viele Risiko-Faktoren beziehen, werden langfristig positiv wirken. Damit ist - so die Annahme - ein Beitrag zur Reduzierung von Kriminalität und Gewalt möglich. Auch wenn das „wie“ des Zusammenwirkens die Frage danach, „welche Wirkungen“ tatsächlich erzeugt werden, bislang noch nicht endgültig geklärt sind, zählen die Schutz- und vor allem die Risikofaktoren in den präventiven Strategien dennoch zu den wichtigen und international akzeptierten Bausteinen.³⁴ Gerade die Schutzfaktoren zeigen, dass sie mit Maßnahmen der (frühen) primären Prävention wirkungsvoll beeinflusst werden können. Hier liegen also die entscheidenden Wirkungsfaktoren zur Verhütung vorurteilsbedingter Gewaltkriminalität. Daher knüpfen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu einem großen Teil daran.

Die Risiko- und Schutzfaktoren wirken in dem Gesamtsystem der Sozialisation und sozialen Kontrolle mit vielfältigen Wechselwirkungen auf den zwei Ebenen: der Persönlichkeit des Täters sowie der gesellschaftlichen Einflüsse. Hinzu kommt die konkrete Situation des Handelns. Die für die Entwicklung der Vorurteilskriminalität entscheidenden Wirkungsbereiche können hier nicht im Einzelnen erläutert werden. Die folgende Übersicht will die Zusammenhänge nur übersichtsartig in ihrer Komplexität und mit ihren Wechselwirkungen veranschaulichen.³⁵ Dabei wird davon ausgegangen, dass die Basispersönlichkeit unter endogenen Einflüssen vor allem durch soziales Lernen ausgebildet wird. Die ebenfalls bedeutungsvollen Bezüge zur Sozialstruktur bilden sich in den Grundbedürfnissen ab: Emotionale Zuwendung, Bewegungs- und Aktivitätsbedürfnis sowie Rang und Wirksamkeit des Agierens im sozialen Umfeld sind wesentliche Elemente für die gewaltfreie Integration in die Gemeinschaft.³⁶ Vorurteilsbedingte Gewalt kann durch Gruppenprozesse erheblich forciert werden, da die tatauflösenden Reize gegenseitig verstärkt werden, Gewalt anerkannt wird und zu Prestige bei den anderen führen kann. Der erlebte Gruppendruck und die Verantwortungsdiffusion können die Täter weiter enthemmen.³⁷ Den Massenmedien kommt anerkanntermaßen große Bedeutung bei der Erzeugung von Vorurteilen und Feindbildern ebenso zu wie bei der Erhöhung der Gewaltbereitschaft durch die Darbietung gewaltsamer Modelle der Konfliktaustragung. Dies gilt nach gesicherten Erkenntnissen aus der Medienwirkungsforschung vor allem für Jugendliche mit Risikofaktoren.³⁸ Gut erforscht sind auch die Aggressions- und Verwendungsreize, die von

³⁴ Yoshikawa 1994.

³⁵ Erläuterungen zu dem Modell bei Rössner 1994; Rössner 1995.

³⁶ Rolinski 1990.

³⁷ Lösel 1999.

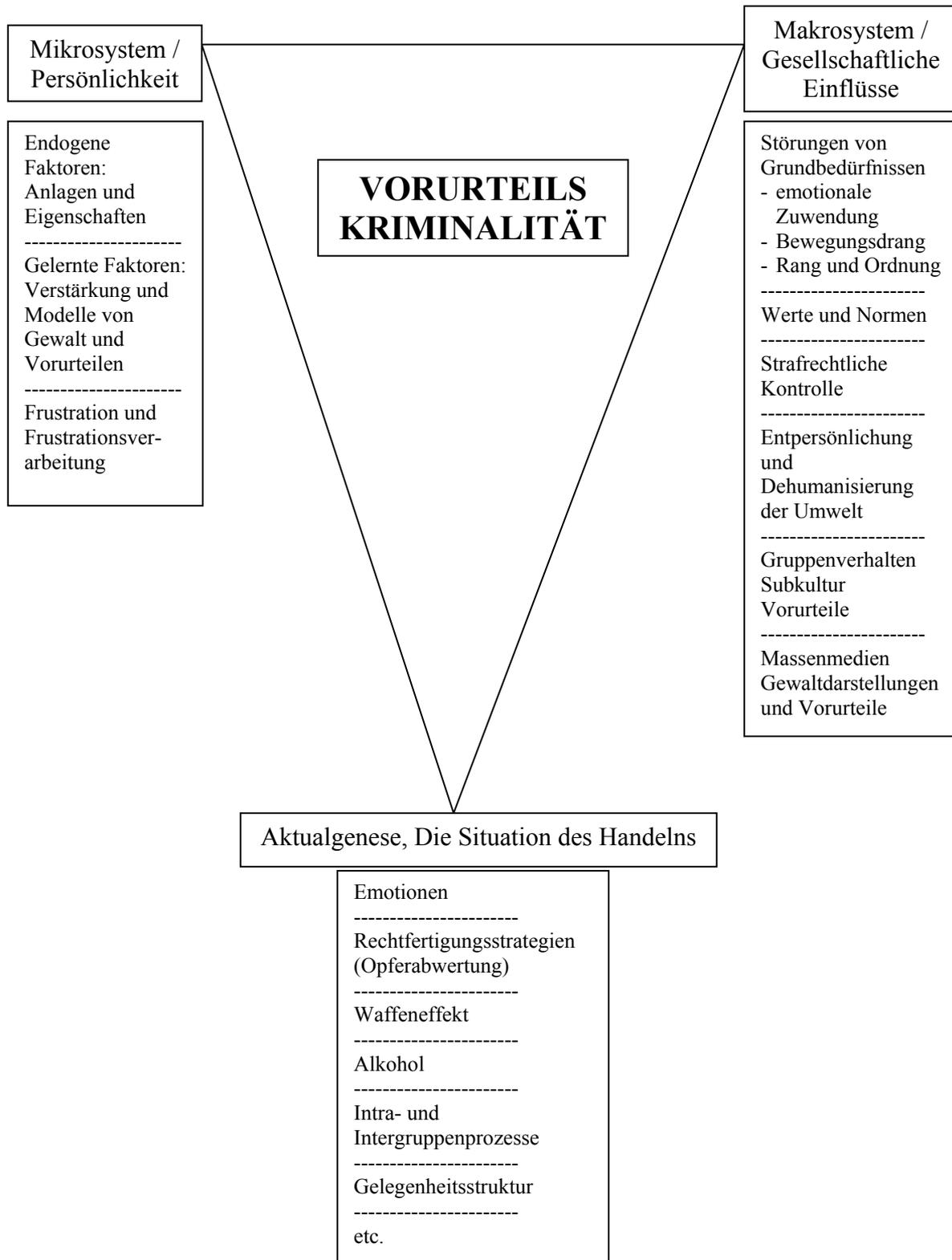
³⁸ Siehe den Bericht der deutschen Gewaltkommission Schwind/Baumann 1990. Daneben u.a.: Kunczik 1998.

dem Waffenbesitz ausgehen (Waffeneffekt).³⁹ Die Rechtfertigung vorurteilsbedingter Gewalt durch Opfererniedrigungen und Schuldzuschreibungen an das Fremde, leitet häufig das Handeln der Täter in der Tatsituation. So ist das Opfer in die Tatgenese unmittelbar eingebunden.⁴⁰

³⁹ Berkowitz/Le Page 1967; Killias 2002.

⁴⁰ Sykes/Matza 1974; Stenger 1985.

Abbildung 1: Erklärungszusammenhänge der vorurteilsbedingten Gewalt



3.3. Ein sozialpsychologisches Modell zur Erklärung der Vorurteils kriminalität

Aus den vorstehenden empirischen Ergebnissen und der theoretischen Diskussion der Vorurteils kriminalität ergeben sich drei wesentliche psychologische Faktoren, die bei deren Zustandekommen wechselseitig wirksam sind:

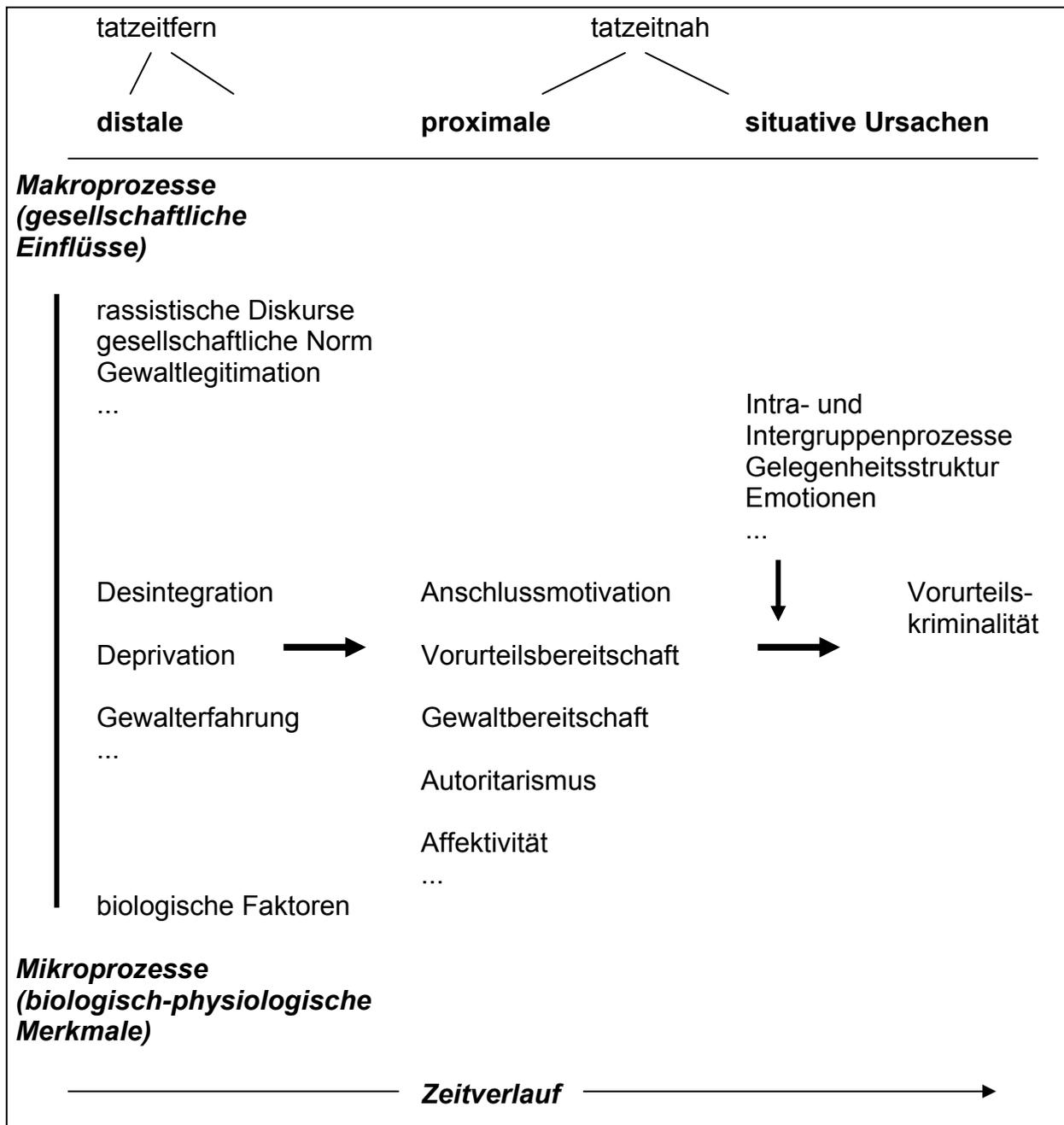
1. Aggressionsneigung oder Gewaltbereitschaft des Aggressors,
2. vorurteilige Einstellungen des Aggressors gegenüber der fremden Gruppe,
3. situative Faktoren, wie Gruppendruck in relevanten peer groups, Gelegenheitsstrukturen, etc.

Ein umfassendes sozialpsychologisches Modell der Vorurteils kriminalität muss die drei o.a. Einflussfaktoren simultan und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit betrachten. Darüber hinaus sind die relevanten Makro-, d.h. gesellschaftliche Ereignisse, und Mikroprozesse in Form biologischer Voraussetzungen aggressiven Verhaltens in ihrem Niederschlag auf die psychologischen Prozesse mit zu berücksichtigen. Ein solches umfangreiches Modell existiert bislang nicht. Hier werden erste bescheidene Schritte dahin unternommen.

In dem in folgender Abbildung skizzierten Modell ist davon auszugehen, dass Vorurteilsbereitschaft und Aggressionsbereitschaft wichtige Voraussetzungen der Vorurteils kriminalität sind. Zur Ausführung kommt es dann, wenn entsprechende Umstände vorliegen:⁴¹ Gruppendruck zur Ausführung der Tat, Zugriff auf ein Opfer, keine Sanktionserwartung, etc.

⁴¹ Neumann/ Frindte 2001.

Abbildung 2: Ein sozialpsychologisches Rahmenmodell zur Erklärung der Vorurteils kriminalität⁴²



Unklar ist bislang weitgehend, wie die Zusammenhänge von Vorurteilsbereitschaft und Gewaltbereitschaft sind. Empirisch zeigt sich eine eher geringe Korrelation.⁴³ Theoretisch lässt sich der Zusammenhang jedoch gut begründen. Beispielsweise beschreiben Anderson und Bushman in ihrem general aggression model (GAM) Affekt als wichtige Determinante von aggressivem Verhalten.⁴⁴ Negative Affekte können ausgelöst werden, wenn eine Person

⁴² Das Modell beruht auf einem Forschungskonzept von Ulrich Wagner, Universität Marburg.

⁴³ Wagner/Christ/Kühnel 2002.

⁴⁴ Anderson/Bushmann 2002.

stark ablehnende Einstellungen spezifischen Minderheitengruppen gegenüber hat. Das Vorurteil und die tatsächliche oder auch nur vorgestellte Anwesenheit solcher Gruppen wirken dann affekt- und damit aggressionssteigernd.⁴⁵

Das in der vorangehenden Abbildung skizzierte Hintergrundmodell ist in der Lage, verschiedene Tätertypen der Vorurteils kriminalität hinsichtlich empirischer Untersuchungen zu unterscheiden. Willems beispielsweise nennt ideologisch-motivierte rechtsextreme Täter, ausländerfeindliche Jugendliche, kriminelle Jugendliche und Mitläufer.⁴⁶

Für den ideologisch-motivierten rechtsextremen Täter ist vermutlich hohe Vorurteilsneigung, vielleicht auch Aggressionsbereitschaft charakteristisch. Dasselbe gilt möglicherweise auch für ausländerfeindliche Jugendliche. Der Unterschied zwischen beiden Typen könnte darin bestehen, dass sich die Aggressionsbereitschaft der erstgenannten Täter weniger durch impulsive, als durch instrumentelle Aggression auszeichnet: Aggression wird als Mittel zur Umsetzung von - im weitesten Sinne - politischen Zielen eingesetzt. Ausländerfeindliche Täter könnten in stärkerem Maße impulsive Aggression zeigen.

Kriminelle, fremdenfeindliche Täter sind u.U. stärker durch Aggressivität als durch Fremdenfeindlichkeit getrieben, Täter, die als Mitläufer beschrieben werden, unterliegen dem Gruppendruck der peer group, der Vollzug von Vorurteilsgewalt dient der Anpassung an die Gruppennorm und der Anerkennung in der Gruppe, Vorurteilsneigung und Aggressionsneigung spielen eine eher untergeordnete Rolle.

Das in obiger Abbildung skizzierte Modell ist weiter zu entwickeln. Beispielsweise ist auszdifferenzieren, wie spezifische (familiäre) Sozialisationsbedingungen und Gewalterfahrungen (distale Ursachen) sich in Personenmerkmalen wie besonderer Gewaltbereitschaft niederschlagen. Auch verschiedene Rückkopplungsprozesse sind vermutlich von Bedeutung, wie die Stärkung von peer groups als Folge der Ausführung von Vorurteils kriminalität. Schließlich ist zu beachten, dass das Modell unter der Perspektive von primärer Prävention eine Ausweitung hin zu den Formen staatlichen Umgangs mit Vorurteils kriminalität erfordert: Die Art und Kontingenz staatlicher Reaktionen wirkt auf die wahrgenommenen gesellschaftlichen Normen zurück.

Die vorgestellten Ausführungen zu dem Rahmenmodell von Vorurteils kriminalität sind Theorie, d.h. es fehlt weitgehend an empirischen Überprüfungen der Richtigkeit der Annahmen. Solche empirischen Absicherungen sind dringend erforderlich. Wenn sich beispielsweise die o.a. Erklärung der Tätertypen von Vorurteils kriminalität bestätigt, ergäben sich daraus wesentliche Implikationen für die Prävention: Die ideologisch-motivierten Rechtsextremen und ausländerfeindlichen Täter müssten gleichermaßen in ihrer Vorurteils- wie in ihrer Aggressionsneigung angegangen werden, mit jedoch sehr unterschiedlichem Focus auf affektgeleiteten impulsiven oder nach Nutzenkalkülen ausgeführten instrumentellen Formen der Aggression. Der als krimineller Jugendlicher klassifizierte fremdenfeindliche

⁴⁵ Anderson/Bushman 2002.

Täter bedarf präventiver Interventionen in Bezug auf Gewaltbereitschaft und weniger mit Augenmerk auf Vorurteilsneigung. Dem Mitläufer schließlich ist durch Anerkennung und Stärkung des Selbstwertgefühls (als Grundlage für den Rückzug von ungünstigen peer group Einflüssen) besser zu helfen als durch Präventionsmaßnahmen, die auf Vorurteilsneigung und Aggressionsbereitschaft abzielen. Dies ist bislang jedoch Spekulation. Ein besser gesichertes Wissen über die Hintergründe von Vorurteilskriminalität ist auch deshalb besonders notwendig, weil einige dieser Interventions- und Präventionsmaßnahmen beim falschen Typ eingesetzt contraindiziert sein könnten: Eine Stärkung des Selbstwertgefühls beispielsweise bei ideologisch motivierten rechtsextremen Tätern könnte die Bereitschaft zur Ausführung von Vorurteilskriminalität sogar erhöhen.

4. Konsequenzen für die Prävention von Vorurteilskriminalität

Aus den Erkenntnissen zur Vorurteilskriminalität folgen Maßnahmen der primären Prävention selbstverständlich nicht automatisch, sondern sie sind – häufig eher in pragmatischer als empirischer vollständig abgesicherter Weise – mit den Ergebnissen der angewandten Wissenschaft vor allem in Psychologie, Pädagogik und Kriminologie zu verknüpfen. Diese praktische Zielsetzung hat die Arbeitsgruppe in ihrer interdisziplinären Zusammensetzung als zentrale Aufgabe betrachtet und ihren Empfehlungen zugrunde gelegt.

4.1. Generelle Wirksamkeitskriterien der primären Prävention

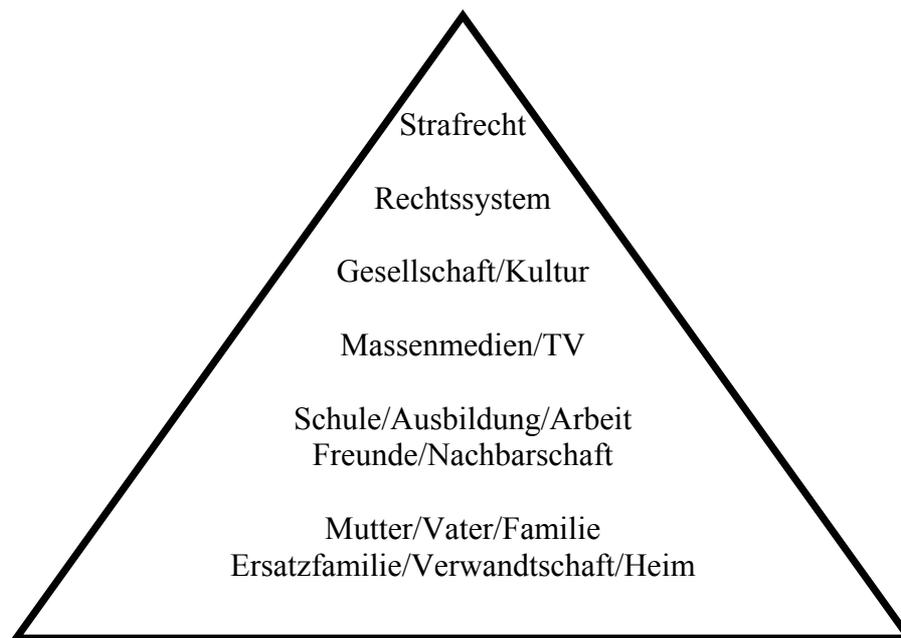
Die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen hängt von der Ebene ihres Einsatzes ab, so dass bei den Empfehlungen hinsichtlich ihrer Effektivität zusätzlich die folgenden allgemeinen Wirkungsgrundsätze berücksichtigt werden müssen:

Die Effektivität ist umso höher, je früher das soziale Norm- und Verhaltenslernen erfolgt und je intensiver der Personenbezug und die Zuwendung dabei sind. Die gestufte Effektivität der Einflussnahme lässt sich am besten mithilfe eines Pyramidenmodells erklären.⁴⁷ Neben der zentralen Bedeutung der familiären Basissozialisation wird daraus auch ersichtlich, welche Rolle Kindergarten und Schule als erste institutionelle Erziehungsinstanz spielen. Kindergarten und Schule begegnen den Kindern bereits in einem relativ frühen Alter und die Beziehung zwischen Schülern und Lehrern ist – zumindest in den ersten Jahren – noch relativ intensiv.

⁴⁶ Willems 2002.

⁴⁷ Gottfredson/Hirschi 1990; Rössner/Bannenbergh 2002; Rössner 2002.

Abbildung 3: Pyramide des sozialen Normlernens



Natürlich kann die Schule im Rahmen des sozialen Lernens die Rolle der Eltern und der engen familiären Umgebung nicht ersetzen. Andererseits ist die Schule aus den genannten Gründen jedoch immer noch besser geeignet zur erfolgreichen normativen Sozialisation als die erst später und mit weniger sozialer Nähe und intensivem Personenbezug wirkenden Institutionen wie Vereine, kommunale Einrichtungen oder die Begegnung mit dem Recht, u.U. sogar dem (Jugend-)Strafrecht. Freilich sind präventive Einwirkungen auf allen Stufen möglich und sinnvoll – die Wirksamkeit geht aber von der Basis zur Spitze hin zurück.

Umgekehrt folgt aus dem Modell auch, dass negative Lernprozesse hinsichtlich delinquenten Verhaltens selbstverständlich nach der gleichen Basisregel erfolgen: So können z. B. Gewaltmodelle in der Familie oder der Umgang mit einer durch kriminelle Verhaltensweisen geprägten peer group relativ große Wirksamkeit gegenüber entgegengesetzten Bemühungen in der Schule erhalten. Solche Effekte müssen bei der Kriminalprävention mit bedacht werden.⁴⁸

4.2. Grundgedanke der Empfehlungen

Ziel der anzustrebenden nachhaltigen und langfristigen primären Prävention ist die Ausbildung bzw. Änderung der inneren Einstellung, zum Umgang mit dem „Anders-Sein“. Zwei Aspekte, die eng zusammenhängen, sind für die Entwicklung der Vorurteils kriminalität entscheidend: Die Entstehungsbedingungen von allgemeiner Gewaltbereitschaft und von Vorurteilsbereitschaft. Gegenmittel sind nach den Erkenntnissen der internationalen Wirkungsforschung die ständige Thematisierung, Isolierung und Sanktionierung von

⁴⁸ Lösels/Bliesener 2003; Schumann 2001.

Gewalthandlungen.⁴⁹ Dies muss in allen wichtigen Erziehungsbereichen geschehen.⁵⁰ Von besonderer Bedeutung ist, dass Thematisierung, Isolierung und Sanktionierung in einem dem Kind und Jugendlichen zugewandten Klima und mit dem Ziel sozialer Integration erfolgen. Klare Normvorgaben und Konsequenz in der Anwendung sind gefragt. Bei schon entstandenen Auffälligkeiten mit einer Tendenz zur Gewalt von Kindern und Jugendlichen wirken die kognitive Auseinandersetzung mit dem gewalttätigen Verhalten vor allem unter Einbeziehung der Opfersituation und verhaltenstherapeutische Bemühungen am besten.⁵¹

Die Ausbildung von Mitgefühl ist ein wesentlicher Schutzfaktor gegen Vorurteils kriminalität.⁵² In diesen Zusammenhang gehören vor allem auch das sog. kulturelle Bewusstseins training (Culture-Awareness-Training) und entsprechende Kontaktprogramme mit dem „Fremden“.⁵³ Das Mehr-Ebenen-Konzept von Olweus hat sich in Schulen schon weltweit bewährt.⁵⁴ Dabei werden Eltern, Lehrer und Schüler gemeinsam auf das Ziel der Gewaltfreiheit verpflichtet, indem die Probleme thematisiert, Vorfälle bearbeitet, Opfer unterstützt und immer wieder auffällige Schüler behandelt werden. In vielfach wiederholten internationalen wissenschaftlichen Studien konnte die Gewaltkriminalität an Schulen um etwa 30 Prozent gesenkt werden.⁵⁵ In solchen Konzepten spielt auch der Sport eine wichtige Rolle, da hier physische Kraft wie nirgends sonst regelgeleitet und sozial verträglich bei jungen Männern eingesetzt werden kann. Kontraproduktiv sind Familien- und Lebensverhältnisse, in denen sich das Kind abgelehnt fühlt, durch feindliche gewaltsame Strafe erzogen und ihm keine Beachtung geschenkt wird.

Die Prävention der Vorurteils kriminalität hat mit Blick auf deren besondere Qualität zudem wesentlich zu berücksichtigen: Der Botschafts- und Aufforderungscharakter der Vorurteils kriminalität erfordert klare gesamtgesellschaftliche Unterstützungssignale an die Opfer und ein striktes Vorgehen gegen die Täter. Auf die angstmachende Botschaft muss mit einer starken Gegenbotschaft der Gemeinschaft reagiert werden, um die potentiellen Opfer zu ermutigen. Wie an keiner anderen Stelle wirkt das Strafrecht hier als Schutzschild für Menschenrechte. Entsprechend sichtbare Normverdeutlichung durch Sanktionen dient der Opfergerechtigkeit und Normstabilisierung und ist absolut notwendig gegenüber Tätern, die durch Opferabwertungen Rechtfertigungsgründe für ihr Verhalten vorschützen. Eine „Kriminalpolitik der Zurückhaltung“ gegenüber Verletzungen von Menschenrechten wäre fatal und würde das friedliche Leben in einer pluralistischen Gesellschaft nicht mehr erlauben.

Nachhaltige Prävention erfordert mehr als einige abschreckende Strafen oder ein kurzfristiges Sonderangebot sozialer Maßnahmen, wenn gerade mal wieder ein spektakuläres Vorurteilsdelikt die Gemeinschaft erschüttert hat. Dazu sollen die folgenden Empfehlungen beitragen.

⁴⁹ Gottfredson/Hirschi 1990.

⁵⁰ Braithwaite 1989: S. 72 (für die Familie) und S. 175 (für die Schule); Lösel/Bliesener 2003.

⁵¹ Lösel/Bliesener 2003; Wilson/Gottfredson/Najaka 2001.

⁵² Rössner/Coester 2003b.

⁵³ van den Heuvel/Meertens 1989.

⁵⁴ Vgl. u.a. Olweus 1996.

⁵⁵ Vgl. u.a. Wilson/Gottfredson/Najaka 2001.

B. Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Prävention von Vorurteils kriminalität⁵⁶

1. Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend

Aggressives Verhalten wie auch gruppenbezogene Vorurteile, die die Vorurteils kriminalität entscheidend beeinflussen, entwickeln sich früh und schreiten häufig in einem Akkumulationsprozess aus vorhandenen Risikofaktoren und daraus resultierenden Problemen in Richtung sozialer Desintegration voran. Gegen das sich so anhäufende Potential für intensive kriminelle Entwicklungen sollte möglichst früh und aufeinander abgestimmt in den zentralen Institutionen der Erziehung interveniert werden.

Die Frühintervention gegen vorurteilsbedingte Aggression muss auf der Einstellungs- und Verhaltensebene (Toleranz-Erziehung) schon bei Kindern ab 4 Jahren einsetzen und altersgemäß in weiterführenden Schulen fortgesetzt werden. Die Struktur wirkungsvoller Programme unterscheidet sich kaum von denen aus dem Familienbereich. Die weltweit eindeutig festgestellten positiven Effekte beruhen auf den folgenden beiden besonders erfolgreichen Interventionselementen:

- Regel- und einstellungsgeleitete Mehrebenenkomponente als Basis des Zusammenlebens in der Institution für alle und
- spezifische kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme für Problemfälle.

1.1. Familie

Aufgrund international abgesicherter Ergebnisse ist bekannt, dass Programme wirkungsvoll sind, die spezifisch auf die soziale und emotionale Entwicklung von Kindern in Problemfamilien abzielen:

- Elterntrainings sollen uneinfühlsames, aggressives, inkonsistentes und nachteiliges Erziehungsverhalten reduzieren.

⁵⁶ Zeitgleich mit diesen Empfehlungen erschien die zur Gewaltprävention grundlegende Arbeit von Lösel/Bliesener 2003, die zum Einen eine gründliche Untersuchung zu den Entstehungsbedingungen der Gewalt enthält, in die sich die Analyse der Arbeitsgruppe einfügt, und zum Anderen werden „Folgerungen für die Prävention und Intervention“ (S. 162 ff.) gezogen, die sich weitgehend mit den unabhängig davon entwickelten Empfehlungen der Arbeitsgruppe decken. Die Resultate erlangen durch diese „Zufallskontrolle“ ein höheres Maß an Gültigkeit. Es wird darauf verzichtet, auf die Übereinstimmungen im Einzelnen hinzuweisen. Die Ziele der Empfehlungen der Arbeitsgruppe liegen nämlich in einer möglichst konkreten und praxisorientierten Handlungsanleitung. Die Arbeit von Lösel/Bliesener ist dagegen für den wissenschaftlich orientierten Leser eine sinnvolle Ergänzung als dort die Empfehlungen jeweils mit der aktuellen wissenschaftlichen Literatur belegt werden.

- Kindzentrierte, regelmäßige Hausbesuche durch Mentoren des Jugendamts zur Ausschaltung aggressiven Erziehungsverhaltens, Absprache und Kontrolle eines individuellen Erziehungsplans und Förderung der sozialen Kompetenz des Kindes.
- Multisystemische Behandlungsprogramme bei stark gefährdeten Kindern durch Elterntraining, Unterstützung der Eltern, Förderung der sozialen Kompetenz und ggf. kinderärztliche oder psychotherapeutische Intervention.

Wesentlicher Bestandteil muss das konsequente Einschreiten bei Regelverletzungen sein verbunden mit emotionaler Akzeptanz des Kindes. Bei individuellen Problemen sind Methoden der kognitiven mit solchen der Verhaltenstherapie anzuwenden. Diese Programme stärken grundlegende Schutzfaktoren, die nachweislich den Auslösemechanismen gruppenspezifischer Gewalt entgegenwirken, nämlich Empathie, Akzeptanz und Toleranz, Impulskontrolle und konstruktive Frustrationsverarbeitung.

EMPFEHLUNG:

Es wird empfohlen, diese international erprobten Erziehungsprogramme (Mentorenmodelle und multisystemische Familienbehandlungsprogramme) sowie therapeutische Ansätze an deutsche Verhältnisse anzupassen, in Modulen zu strukturieren und zu evaluieren.

In Deutschland ist eine bedarfsgerechte und zeitnahe Versorgung schwer auffälliger Kinder- und Jugendlicher mit verhaltenstherapeutischen Interventionen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung derzeit nicht möglich. Die heute vertragsärztlich zugelassenen Psychotherapeuten sind ganz überwiegend nur im Erwachsenenbereich tätig. Dies verhindert die bedarfsgerechte Tätigkeit von Kinder- und Jugendtherapeuten wegen der sich daraus ergebenden Zulassungsbeschränkungen.

EMPFEHLUNG:

Es wird empfohlen, die vertragsärztliche psychotherapeutische Versorgung durch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit einer Gesetzesänderung zu verbessern, indem diese als besondere Arztgruppe i.S.d. §§ 98, 99 SGB V i.V.m. §§ 12 ff. Ärzte-ZV und Nr.7 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte gegenüber den allgemeinen Psychotherapeuten anerkannt werden.

1.2. Kindergarten/Kindertagesstätten

1.2.1. Sprachliche Kompetenz und vorurteilsbewusste Erziehung

Die verbale Kompetenz der Kinder ist frühzeitig – schon im Kindergarten – zu fördern, um die Voraussetzungen für gewaltfreies, notwendig kommunikatives Konfliktlösungsverhalten zu schaffen.

Es gibt Beispiele dazu, wie interkulturelles Lernen im Kindergarten bzw. in der Kindertagesgruppe (Kita) erfolgreich gefördert werden kann.

EMPFEHLUNG:

Den Ländern wird empfohlen, interkulturelles Lernen im Kindergarten/Kita-Bereich auszubauen.

Hierzu sollten modellhaft in einem ersten Schritt Projekte etabliert werden, die insbesondere folgende Kriterien aufweisen:

- Basistraining des Teams zur Stärkung der konzeptionellen Kompetenz,
- Partizipation aller Beteiligten (Leitung, Team, Kinder, Eltern),
- Kooperation mit Partnern im Stadtteil/Gemeinde,
- Hinzuziehung entsprechend qualifizierter Fachberater (mindestens 1 Fachberater für 12 Kitas).

Notwendige Mittel für Fachberatung und Fortbildung müssen bereitgestellt werden.

Die Projekte werden von Beginn an wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

1.3. Schule

1.3.1. Kontaktprogramme

Die Förderung von Kontakten zwischen Mitgliedern aus Minderheiten und Mehrheiten hat sich international als sehr effektiv für die Reduktion von gegenseitigen Vorurteilen erwiesen.⁵⁷ Dabei haben Kontakte dann besonders günstige Auswirkungen auf den Abbau von Vorurteilen, wenn spezifische Randbedingungen erfüllt sind (gleicher Status, gemeinsame kooperative Verfolgung übergeordneter Ziele, Unterstützung durch anerkannte Autoritäten).

In den USA und in Israel gibt es erprobte Kontaktprogramme für den Einsatz in der Schule, die die genannten Randbedingungen erfüllen und die sich in Evaluationsstudien als effektiv erwiesen haben. Diese Programme zielen auf ethnisch-heterogen zusammengesetzte Schulklassen, aber auch auf die integrative Beschulung von Behinderten. Grundlage der Programme ist, in heterogenen Kleingruppen aufgabenteilig und kooperativ komplexe Probleme zu erarbeiten. Kooperative Unterrichtsprogramme umfassen in der Regel mehrere Unterrichtseinheiten, beispielsweise 6-10 Doppelstunden. In Deutschland sind solche kooperativen Kontaktprogramme weitgehend unbekannt und in ihrer Wirkung kaum erforscht.

⁵⁷ Vgl. u.a. Thomas 1994.

EMPFEHLUNG:

Dem Bund wird empfohlen, ein Forschungsprogramm aufzulegen, innerhalb dessen:

- Für die Grundschule und die Sekundarstufe 1 je fünf Beispiele kooperativen Gruppenunterrichts erarbeitet und in ihrer Wirkung auf gegenseitige Vorurteile erprobt werden.
- Die Beispiele sollen sich auf unterschiedliche Themenfelder beziehen.
- Die Beispiele sind so zu dokumentieren, dass sie als Unterrichtsmaterial zur allgemeinen Verfügung stehen.
- Die Entwicklung ist wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren.
- Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die entwickelten Programme auch für andere Anwendungsfelder (offene Jugendarbeit, Sport) eingesetzt werden können.

1.3.2. Mehr-Ebenen-Interventionen

Die primäre Prävention der Vorurteils kriminalität steht in den Institutionen vor der doppelten Aufgabe sowohl der Entwicklung allgemeiner Gewaltbereitschaft wie der Ausbildung von Vorurteilen und schließlich der Verknüpfung von beidem entgegenzuwirken. Hinsichtlich der ersten Aufgabe haben sich weltweit Mehr-Ebenen-Konzepte im Sinne der Olweus-Programme in herausragender Weise bewährt.⁵⁸ Das zeigen verschiedene Meta-Analysen in verschiedenen Ländern, die jeweils von einem deutlichen Rückgang der Gewalt an Schulen sprechen.⁵⁹ Dabei zeigte sich, dass das Programm bei jüngeren Schülern ganz besonders wirksam ist.⁶⁰ Die Konzepte zielen auf folgende „Restrukturierung des sozialen Umfelds“:

- Die Fragebogenerhebung zur Feststellung, ob und ggf. in welchem Umfang das Bullying-Problem an einer Schule besteht, um so zugleich das Bewusstsein für dieses Problem zu schärfen.
- Aktive Beteiligung von Eltern und Lehrern, denen bewusst gemacht werden soll, wie wichtig ihre Rolle in dieser Problematik ist und welche Möglichkeiten des Eingreifens für sie bestehen. Die den Schülern vermittelte Grundbotschaft allen Handelns soll dabei lauten: „Gewalt wird bei uns nicht akzeptiert“. Dabei ist zu beachten, dass eine genaue Beobachtung nötig ist, damit sich nicht vor oder während einer Intervention die Situation des Opfers noch verschlechtert.

⁵⁸ Hierzu gehören ebenfalls Mediations-Programme, die zu einer deutlichen Verbesserung des sozialen Klimas in den Klassen wie auch der deutlichen Senkung der Gewaltbereitschaft geführt haben. Entscheidend bei der Umsetzung solcher Programme ist es, dass sie einen systemischen Ansatz folgen, d.h. alle Beteiligte in der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler, Eltern, Busfahrer usw.) einbeziehen und dass sie sich nicht nur auf isolierte Peer-Mediations-Programme beschränken. Um das Ziel einer konstruktiven Konfliktkultur in der Schule zu erreichen, ist ein längerfristiger, durch Beratung gestützter Prozess erforderlich, der den Aufbau entsprechender Strukturen erfordert (vgl. Simsa 2001; Faller 1998; Rademacher 2001).

⁵⁹ Nolting/Knopf 1998; Whitney/Rivers/Smith/Sharp 1994; Wilson/Gottfredson/Najaka 2001. Siehe zusammenfassend Rössner/Kempfer 2003.

⁶⁰ Siehe dazu die Ergebnisse zur Erprobung des Programms in Schleswig-Holstein bei Hanewinkel 1999. Gründe für die weniger positiven Ergebnisse bei den älteren Schülern könnten aber auch in einer nicht optimalen Umsetzung des Programms bei dieser Gruppe liegen.

- Klare Regeln gegen Gewalt und Diskriminierung, was zu gemeinsamen Definitionen von Gewalt und dem Festlegen von Konsequenzen bei Verstoß gegen die aufgestellten Regeln in der Klasse führt. Aufgabe der Lehrer ist es hierbei, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, Regelverletzungen konsequent wie abgesprochen zu bestrafen und großzügig Lob für das Befolgen der Regeln auszusprechen.
- Unterstützung und Schutz für die Opfer. Neben dem Schutz des Opfers durch das Einhalten der Regeln geht in darüber hinaus auch die um neutrale, meist „schweigende Mehrheit“ der Klasse, deren nicht länger neutrales Verhalten gegenüber Gewalt die Opfer stärkt. Darüber hinaus soll den Opfern geholfen werden, sich in den Augen ihrer Klassenkameraden als wertvoll zu erweisen, dadurch das eigene Selbstbild zu stärken und neue Kontakte zu knüpfen.
- Vermittlung von konstruktiven Konfliktlösungen der persönlichen Konfrontation zwischen Täter und Opfer (Täter-Opfer Ausgleich).

EMPFEHLUNG:

Den Ländern wird empfohlen, Mehr-Ebenen-Konzepte im Sinne der Programme nach Olweus in größerem Umfang zu fördern und die Projekte wissenschaftlich begleiten zu lassen. Dazu gehört eine hinreichende finanzielle Unterstützung, die Entwicklung eines deutschen Manuals, die Kontrolle der Implementierung und eine methodisch angemessene Prozess- und Wirkungsevaluation.

2. Sport

Schulsport und Vereinssport sind insbesondere für männliche Jugendliche attraktiv. Gleichzeitig bietet sich hier die Chance, regelgeleiteten Umgang mit körperlicher Kraft zu erlernen. Schul- und Vereinssport müssen dabei miteinander und mit dem sozialen Umfeld vernetzt und somit als Mehr-Ebenen-Konzept angelegt werden. Untersuchungen zeigen, dass die präventive Wirksamkeit des Sports ohne Vernetzung relativ gering ist, im Gesamtkontext aber durchaus Bedeutung erlangt.

Gleichzeitig muss darauf hingearbeitet werden, das Integrationspotential von Minderheiten zu aktivieren, um ihre soziale Anerkennung in der Mehrheitsgesellschaft zu erhöhen.

EMPFEHLUNG:

Den Sportverbänden wird empfohlen, Mehr-Ebenen-Konzepte, wie etwa die Aktion des Württembergischen Fußballverbandes „Für Toleranz und Fairness. Gegen Gewalt“, konsequent und fachlich gesichert in einzelnen Modulen auszubauen. Insbesondere sind dabei von Bedeutung:

- Feststellung von vorurteilsbedingter Gewalt im Verein und Information hierüber,
- Ausbildung der Trainer als Konfliktmoderatoren,
- Schiedsrichterschulung,
- Betonte Einübung des Prinzips „Fairness“,
- Zusammenarbeit mit Präventionsräten, Jugendamt, Schule.

Bund und Ländern wird empfohlen, in ihren Förderrichtlinien sowohl die besonderer Förderung multiethnischer Vereine als auch die Qualifizierung und Stärkung der Vereine von Migranten vorzusehen. Hierzu sind in geeigneten Modellstadtteilen mit hohen Zuwandereranteilen entsprechend Pilotprojekte zu initiieren. Als besonders förderungswürdig sollen Vereine gelten, die einen hohen Anteil von Minderheiten aufweisen. Gleiches gilt für Vereine, die einen attraktiven Breiten- und Freizeitsport für Kinder und Jugendliche, insbesondere für Problemgruppen, anbieten.

3. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollte die Freizeitangebote als Ergänzung der Mehr-Ebenen-Konzepte in den Erziehungsinstitutionen verstehen. Dabei sind auch Männlichkeitsvorstellungen zu Gewalt und Vorurteile zu sexueller Orientierung zu thematisieren. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten für diesen Themenbereich qualifiziert werden.

EMPFEHLUNG:

Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in peer groups sind zu fördern. Allerdings ist darauf zu achten, sog. negative „peer-group-Effekte“ zu vermeiden, d.h. die Bildung und dauerhafte Förderung solcher Gruppen zu vermeiden, in denen Gewalt zu den zentralen Gruppenwerten gehört. Sozialarbeit mit entsprechend homogenen Gruppen ist daher sorgfältig hinsichtlich der möglicherweise negativen Folgen zu kontrollieren.

4. Ausbildung und Fortbildung von Fachkräften

Es ist ein pädagogisches Konzept zu entwickeln, das die unterschiedlichen Merkmale von Gewaltbereitschaft aufgrund ethnischer Zugehörigkeit der Opfer, deren Lebensform, sexueller Orientierung, Behinderung, Obdachlosigkeit gemeinsam in den Blick nimmt und die Grundlagen von Vorurteils kriminalität angeht. Insbesondere sollen Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung in Form praktischer Trainings als verbindliches Element in der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung fest verankert werden. Generelles Ziel muss es sein, mit Intervention und Prävention befasste Fachkräfte in die Lage zu versetzen, sich auf unterschiedliche Vorurteilmotive einzustellen, wirksame Konzepte für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld zu entwickeln und eigenständig umzusetzen. Die Fachkräfte müssen entsprechend ausgebildet werden, wie z.B. durch das Programm einer „Pädagogik der Vielfalt“.

EMPFEHLUNG:

Dem Bund wird empfohlen, ein längerfristig angelegtes Modellprojekt in Auftrag zu geben. Das Modell soll folgende Bausteine umfassen:

- Erprobung und Dokumentation eines Curriculums in der Erstausbildung von pädagogischen Fachkräften,
- berufsbegleitende Weiterqualifizierung,
- Erprobung der Umsetzung mit Jugendlichen in Schule und außerschulischer Jugendarbeit,
- Umsetzung mit besonders gefährdeten Jugendlichen,
- Evaluierung der Wirksamkeit und Dokumentation der Erfahrungen.

5. Kooperation und Vernetzung

Mehr-Ebenen-Konzepte beruhen wesentlich auf Synergieeffekten, die eine Kooperation mit Informationsaustausch und –weitergabe unter den beteiligten Kooperationspartnern voraussetzen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei schwierigen und im Verhalten auffälligen Kindern im ersten Jahr der Grundschulzeit die Lehrkräfte gemeinsam mit den Erzieherinnen, welche die Kinder in den Kindertagesstätten betreut haben, nach Lösungen suchen. Dabei sind erforderlichenfalls weitere Fachdienste einzubeziehen. Die Eltern sind stets zu beteiligen.

Eine breit angelegte Kooperation zwischen den Erziehungsinstitutionen untereinander und freien Trägern sowie der Polizei und Justiz zur Bündelung der Ressourcen und Vernetzung der nur im Zusammenwirken effektiven Präventionsmaßnahmen ist ohne eine Gesetzesänderung praktisch nicht zu erreichen. Die Praxis beklagt sich insbesondere über die datenschutzrechtliche Situation.

EMPFEHLUNG:

Dem Bund wird empfohlen,

- im SGB VIII einen neuen § 4a aufzunehmen, der ähnlich wie in Dänemark, Kindergärten, Schulen, Jugendamt, Träger der Jugendhilfe sowie die Polizei und Justiz zur Kooperation bei der primären Prävention auch in Einzelfällen und nicht nur bei der Planung wie bisher (§ 81 SGB VIII) verpflichtet,
- in § 64 Abs.1 SGB VIII einen neuen Satz 2 einzufügen: „Zum Zweck der aufeinander abgestimmten Einsatzes von Hilfen zu Erziehung kann dies insbesondere zwischen den Kooperationsinstitutionen (§ 4a) der Schule, des Jugendamts, Träger der freien Jugendhilfe sowie der Polizei und Justiz erfolgen“.

6. Maßnahmen gegen Viktimisierungen

Bisher fehlt es neben genauen Angaben zum Umfang insbesondere an Erkenntnissen zur Opfersituation der Vorurteilskriminalität. Es sollten opferzentrierte Untersuchungen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Opfer der Vorurteilskriminalität befinden sich in einer spezifischen Opfersituation, so dass primäre Prävention durch Stärkung und Unterstützung der spezifisch Gefährdeten sinnvoll ist. (Potentielle) Opfer sowie Mitopfer (Opfergruppen) bedürfen der Betreuung, Hilfe und Unterstützung, da erhebliche Einbußen an Lebensqualität, Angst, psychische und soziale Schäden eintreten können. Ziel muss die Verhütung der Viktimisierung und Re-Viktimisierung sein, insbesondere durch Minderung von Gefühlen der Scham, der Selbstbeschuldigung, der Wertlosigkeit und der Wiederherstellung des Vertrauens in die Mitmenschen. Selbstbehauptungstraining kann eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung von (Re-)Viktimisierung sein.

EMPFEHLUNG:

Den Opferhilfsorganisationen wird empfohlen:

- Opferbetreuer mit den Besonderheiten der Vorurteils kriminalität, ihrer Opfer und ihrer Opfergruppen (Opferempathie) vertraut zu machen. Hierzu ist ein konkretes Lehrprogramm zu entwickeln.
- Opferhilfs- und –behandlungsdienste für Opfer und potentielle Opfer von Vorurteilsdelikten einzurichten.

Bund und Ländern wird empfohlen,

den Umgang mit Opfern von Vorurteils kriminalität in die Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz aufzunehmen.

Ländern und Kommunen wird empfohlen,

geregelt Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Opferhilfsorganisationen sowie Polizei und Justiz auf örtlicher Ebene zu entwickeln.

7. Strafrechtliche Kontrolle der Vorurteils kriminalität

Das Strafrecht als ethisches Minimum und öffentliches Instrument der gesellschaftlichen Normverdeutlichung hat im Rahmen der Vorurteils kriminalität eine ganz besondere symbolische Bedeutung für die potentiellen Opfer, denn sie zielt nicht nur auf ein Individuum, sondern auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens: Angriffe auf Menschen wegen bestimmter Merkmale sind auch Angriffe auf die Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Sie enthalten einschüchternde und angstmachende Botschaften an alle Menschen mit gleichen Merkmalen.

Das Strafrecht, das Menschen und ihre Persönlichkeit ohne jede Differenzierung schützt, ist genau in dieser Funktion das geeignete Mittel, um die Grundnormen der Zivilgesellschaft zu schützen:

- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG).
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit, ohne die Verletzung von Rechten anderer (Art. 2 GG).
- Personen dürfen nicht aufgrund bestimmter Eigenschaften benachteiligt werden (Art. 3 GG).

Es bedarf insoweit keiner spezifischen Änderung des Strafrechts hinsichtlich besonderer Straftatbestände, sondern nur der konsequenten Anwendung wegen des erheblichen Gemeinschaftsschadens der Delikte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist auch keine besonders scharfe Sanktionspolitik erforderlich. Die Gegenstrategie hat sich nach gesichertem

kriminologischem Wissen auf die Erhöhung der Aufklärungsraten und des Ermittlungsdrucks sowie auf die konsequente Durchführung des Strafverfahrens bis zu einem Urteil zu stützen.

Vorurteile gegen Menschen aufgrund bestimmter Eigenschaften wie Rasse, Nationalität, Religion, Politik, Behinderung oder Lebensstil werden im öffentlichen Raum wesentlich durch die Medien bestimmt. Potentielle Täter suchen bei ihren Taten nach Rückhalt in der Öffentlichkeit und nach Selbstrechtfertigung, die fast immer mit einer Opferabwertung zusammenhängen. Hinzu kommen die wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse zur Bedeutung der medialen Gewaltdarstellungen auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft insbesondere bei sozialisationsgeschädigten Jugendlichen, so dass durch entsprechend negative mediale Einflüsse Entwicklungen zur Vorurteils kriminalität wesentlich forciert werden können.

Die Durchsetzung der strafrechtlichen Verbote gegen die Propagierung von Vorurteilen gegen Menschengruppen wird zum Teil durch unangemessene kurze presserechtliche Verjährungsvorschriften beeinträchtigt. Ebenso hat die Neufassung des §131 StGB kaum Erfolge hinsichtlich einer Reduzierung sozialisations-schädigender Gewaltdarstellungen erbracht.

EMPFEHLUNG:

Den Strafverfolgungsorganen wird empfohlen,

- gegen entsprechende Straftaten sofort deutlich einzuschreiten, um die Täter zu isolieren und Aufforderungssignale an Gleichgesinnte von vornherein zu unterbinden,
- durch die Sanktionen eine klare Gegenbotschaft der Gemeinschaft zu setzen, um betroffenen Gruppen Angst und Verunsicherung zu nehmen sowie mit primärer Präventionszielsetzung die Grundnorm des gewaltfreien Zusammenlebens zu stabilisieren.

Bund und Ländern wird empfohlen,

die besondere Situation der Strafverfolgung bei Vorurteils kriminalität in die Aus- und Fortbildung der Kriminaljustiz aufzunehmen, insbesondere in die polizeiliche Aus- und Fortbildung und in Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie.

Den Ländern wird empfohlen,

- ihre presserechtlichen Verjährungsvorschriften für die §§ 86, 86a, 130, 131 StGB an die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung anzugleichen,
- die strafrechtliche Verfolgung sozialisations-schädigender Gewaltdarstellungen nach §131 StGB bzw. den jugendschutzrechtlichen Vorschriften zu forcieren.

8. Erkenntnis- und Interventionsdefizite

Es fehlen weitgehend gesicherte Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Ursachen von Vorurteils kriminalität. Die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen wird oft nicht systematisch kontrolliert.

EMPFEHLUNG:

Allen Personen und Stellen, die Projekte zur primären Prävention von Vorurteils kriminalität in Auftrag geben oder fördern, wird empfohlen,

- nur die Projekte zu akzeptieren, die wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechen,
- diese Projekte durch eine externe Prozessevaluation und Evaluation der unmittelbaren Programmziele, möglichst durch mehrfache Nacherhebungen – bei größeren Projekten auch durch eine externe Evaluation der langfristigen Projektwirkungen – in ihrer Wirkung überprüfen zu lassen. Dafür sind bereits bei der Vergabe entsprechende Mittel bereitzustellen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und grundsätzlich öffentlich zugänglich zu machen.

Literatur

- Anderson, C. / Bushman, B.J. (2002): Human aggression. In: *Annual Review of Psychology*, 53, S.27-51
- Aronowitz, A. (1994): A comparative study of hate crime: Legislative, judicial and social response in Germany and the United States. In: *European Journal on Criminal Policy and Research*, Nr.2, 1994, S.39-64
- Bannenberg, B. / Rössner, D. (2000): Hallenser Gewaltstudie - Die Innenwelt der Gewalttäter. In: *DVJJ Journal*, 168(2), 2000, S.121-134
- Bender, D. (Hrsg.) (1996): *Hate Crimes*. San Diego
- Berkowitz, L. / Le Page, A. (1967): Weapons as aggression-eliciting stimuli. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 7/2, S.202-207
- Bierhoff, H.W. / Wagner, U. (1998): *Aggression-Definition Theorie und Themen*. In: Bierhoff, H.W. / Wagner, U. (Hrsg.): *Aggression und Gewalt*. Stuttgart. S.6
- Bowling, B. (1994): Racial harassment in East London. In: Hamm, M.S. (Hrsg.): *Hate crime: International perspectives on causes and control*. Highland Heights/Cincinnati. S.1-36
- Braithwaite, J. (1989): *Crime, shame and reintegration*. Cambridge
- Bufkin, J. L. (1996): *Toward an understanding of bias crimes and bias groups: A theory of masculinity and power*. Ann Arbor.
- Faller, K. (1998): *Mediation in der pädagogischen Arbeit*. Mühlheim
- Garofalo, J. (1997): Hate crime victimization in the United States. In: Davis, R.C. / Lurigio, A.J. / Skogan, W.G. (Hrsg.): *Victims of crime*. 2. Aufl. Thousand Oaks/London/New Delhi. S. 134-145
- Garofalo, J. / Martin, S.E. (1993): The law enforcement response to bias-motivated crimes. In: Kelly, R.J. (Hrsg.): *Bias crime*. Chicago. S.64-80
- Gottfredson, M. R. / Hirschi, T. (1990): *A General Theory of Crime*. Stanford
- Hamm, M.S. (1994): Conceptualizing hate crime in a global context. In: Hamm, M.S. (Hrsg.): *Hate crime: International perspectives on causes and control*. Highland Heights/Cincinnati. S.173-194.
- Hanewinkel, R. (1999): Prävention von Gewalt an Schulen. In: Röhrle, B. / Sommer, G. (Hrsg.): *Prävention und Gesundheitsförderung*. Tübingen. S.135-159
- Heitmeyer, W. (u.a.) (1993): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. In: Baacke, D. / Heitmeyer, W. / Hurrelmann, K. / Treumann, K. (Hrsg.): *Jugendforschung*. Weinheim
- Killias, M. / Haas, H. (2002): The Role of weapons in violent acts. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 17/1, S.14-32
- Kube, E. (1999): Kriminalprävention – konkrete Ansätze für die Praxis. In: Rössner, D. / Jehle, M. (Hrsg.): *Kriminalität, Prävention und Kontrolle*. Heidelberg. S.71 ff
- Kunczik, M. (1998): *Gewalt und Medien*. 4. Aufl. Köln
- Lawrence, F.M. (1994): The punishment of hate: Toward a normative theory of bias-motivated crimes. In: *Michigan Law Review*, 93. JG, Nr.2, S.320-381
- Levin, J. / McDevitt, J. (2002): *Hate crimes revisited: America's war against those who are different*. Cambridge

- Lösel, F. (1999): Gewaltdelikte. In: Lempp, R. / Schütze, G. / Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. Darmstadt. S. 233-245
- Lösel, F. (1987): Psychological crime prevention: Concepts, evaluations and perspectives. In: Hurrelmann, K. / Kaufmann, F.X. / Lösel, F. (Hrsg.): Social intervention: Potential and constraints. Berlin. S.289 ff
- Lösel, F. (1999): Gruppendelikte. In Lempp, R. / Schütze, G. / Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. Darmstadt. S.278-284
- Lösel, F. / Bender, D. (2002): Protective factors and resilience. In: Farrington, D.P. / Coid, J. (Hrsg.): Prevention of adult antisocial behaviour. Cambridge
- Lösel, F. / Bliesener, T. (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. München
- Lösel, F. / Bliesner, T. (1994): Some high risk adolescents do not develop conduct problems. A study of protective factors. In: International Journal of Behavioral Development, 17, S.753ff
- Marneros, A. (2002): Hitlers Urenkel. Rechtsradikale Gewalttäter - Erfahrungen eines wahldeutschen Gerichtsgutachters. Bern
- Marneros, A. / Ullrich, S. / Rössner, D. (2002): Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung. Baden-Baden
- Marneros, A. / Steil, B. / Rödiger, A. (2003): Der sozialbiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86.JG., Nr.5, S. 364-372
- Martin, S.E. (1996): Investigating hate crimes: Case characteristics and law enforcement responses. In: Justice Quarterly, 13, 1996, S.455-480
- Melzer, W. / Schubarth, W. (1995): Das Rechtsextremismussyndrom bei Schülerinnen und Schülern in Ost- und Westdeutschland. In: Schubarth, W / Melzer, W. (Hrsg.): Schule, Gewalt und Rechtsextremismus. Opladen. S.51-71
- Müller, J. (1997): Täterprofil. Wiesbaden
- National Committee on Violence (1990): Violence: Directions for Australia. Canberra.
- Neumann, J. / Frindte, W. (2001): Tat und Tatumstände. In: Wahl, K. (Hrsg.): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Berlin. S.166-189
- Nolting, H.-P. / Knopf, H. (1998): Gewaltverminderung in der Schule: Viele Vorschläge - wenig Studien. In: Psychologie in Erziehung und Unterricht, 45, S.249-260
- Olweus, D. (1996): Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten - und tun können. 2. Aufl. Bern
- Perry, B. (2001): In the name of hate: Understanding hate crimes. New York
- Rademacher, H. (2001): Der systemische Ansatz in der Mediation – das hessische Modell 'Mediation und Schulprogramm'. In: Walker, : (Hrsg.): Mediation in der Schule. Berlin
- Riedel, C. (2003): Situationsbezogene Kriminalprävention. Frankfurt
- Rössner, D. (2002): Grundlagen und Grundzüge des Jugendstrafrechts. In: Meier, B.-D. / Rössner, D. / Schöch, H. (Hrsg.): Jugendstrafrecht. München. S.6 ff

- Rössner (1995): Die präventive Bedeutung des Strafrechtsschutzes im Vorfeld von Gewalttaten. In: Goydke, J. (u.a.) (Hrsg.): Festschrift für W. Remmers zum 60.Geburtstag. Köln. S.653 ff
- Rössner, D. (1994): Die Ursachen rechtsextremer Gewalt aus kriminologischer und viktimologischer Sicht. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gewalt von rechts – Herausforderung für die Justiz. Bad Boll. S.14-33
- Rössner, D. / Bannenberg, B. (2002): Das Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention. www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf. S.14 ff
- Rössner, D. / Coester, M. (2003a): Die Prävention von Hasskriminalität. In: Forum Kriminalprävention. 3.JG. Nr.1. S.15-17
- Rössner, D. / Coester, M. (2003b): Der entscheidende Schutz gegen Hasskriminalität ist das Mitgefühl. In: Stuttgarter Zeitung, Nr.125, 59.JG, 2.Juni 2003, S.7
- Rössner, D. / Kempfer, J. (2003): Empirische Wirkungen des Projekts Anti-Bullying – Eine Ertragsanalyse der Wirkungsforschung und theoretische Einordnung. Internetpublikation: www.polizei-newsletter.de/pdf/Qualitaetsicherungstagung%20PFI/roessner/SkriptProfRoessner.pdf . S.13 ff
- Rolinski, K. (1990): Politische Gewalt und Grundbedürfnisse. In: Rolinski, K. / Eibl-Eibesfeldt, I. (Hrsg.): Gewalt in unserer Gesellschaft. Berlin. S.18ff
- Schneider, H. J. (2001a): Opfer von Hassverbrechen junger Menschen: Wirkungen und Konsequenzen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84.JG., Nr.5, S. S.357-371
- Schneider, H.J. (2001b): Politische Kriminalität: Hassverbrechen. In: Kriminalistik, 55, 2001, S.21-28
- Schneider, H.J. (2000): Gewaltdelinquenz im Kindes- und Jugendalter. In: Kriminalistik, 55, S.2000, S.87-98
- Schumann, K. F. (2001): Experimente mit Kriminalprävention. In: Albrecht, P.-A. / Backes, O. / Kühnel, W. J. (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt. S.442 ff
- Schwind, H.-D. / Baumann, J. (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Bd. 1. Berlin. S.82 ff
- Simsa, C. (2001): Mediation in Schule. Neuwied
- Stenger, H. (1985): Stigma und Identität. Über den Umgang straffälliger Jugendlicher mit dem Etikett „kriminell“. In: Zeitschrift für Soziologie, 14, S.28-49
- Sykes, G. M. / Matza, D. (1974): Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F. / König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl. Frankfurt. S.360-371
- Tajfel, H. / Turner, J.C. (1986): Social identity theory of intergroup behavior. In: Worchel, S. / Austin, W.G. (Hrsg.): Psychology of intergroup relations. Chicago. S.2-24
- Thomas, A. (1994): Können interkulturelle Begegnungen Vorurteile verstärken? In: Thomas, A. (Hrsg.): Psychologie und multikulturelle Gesellschaft. Problemanalysen und Problemlösungen. Göttingen. S.227-238
- Tonry, M. / Farrington, D.P. (Hrsg.) (1995): Building a Safer Society. Crime and Justice, Band 19. Chicago/London

- van den Heuvel, H. / Meertens, R. W. (1989): The culture assimilator: Is it possible to improve interethnic relations by emphasizing ethnic differences? In: van Oudenhoven, J.P. / Willemsen, T.M. (Hrsg.): Ethnic minorities. Amsterdam, S.221-236
- Wagner, U. / Stellmacher, J. (2001): Gruppenprozesse. Kurseinheit 2: Intergruppenprozesse. Studienbrief für die Fernuniversität Hagen. Hagen
- Wagner, U. / Christ, O. / Kühnel, S. (2002): Diskriminierendes Verhalten. Es beginnt mit Abwertung. In: Heitmeyer, W. (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 1. Frankfurt. S.110-122
- Wagner, U. / van Dick, R. / Endrikat, K. (2002): Interkulturelle Kontakte. Die Ergebnisse lassen hoffen. In: Heitmeyer, W. (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 1. Frankfurt. S.96-109
- Wahl, K. (2002): Entwicklungspfade von fremdenfeindlichen Tötungsdelinquenten. In: Egg, R. (Hrsg.): Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Wiesbaden. S.155-164
- Wallace, H. (1998): Victimology. Boston/London/Toronto
- Whitney, I / Rivers, I. / Smith, P.K. / Sharp, S. (1994): The Sheffield project: Methods and findings. In: Smith, P.K. / Sharp, S. (Hrsg.): School bullying: Insights and perspectives. Routledge. S.20-56
- Willems, H. (2002): Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten in Deutschland: Entwicklung, Strukturen, Hintergründe. In: Grumke, T. / Wagner, B. (Hrsg.): Handbuch Rechtsradikalismus. Opladen. S.141-157
- Wilson, D.B. / Gottfredson, D. C. / Najaka, S. (2001): School- Based Prevention of Problem Behaviors: A Meta – Analysis. In: Journal of Quantitative Criminology, 17, S.268
- Yoshikawa, H. (1994): Prevention as cumulative protection: Effects of early family support and education on chronic delinquency and its risks. In: Psychological Bulletin, 115, 1994, S.28-54